

TEIL A - administrative und rechtliche Fragen

1. Warum bekommen wir das Schreiben?

- Die verpflichtende Bereitstellung von Informationen an den Breitbandatlas ist gesetzlich geregelt.
Eine der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) gemäß der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist es, im Rahmen einer regelmäßigen geografischen Erhebung die örtliche Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermitteln. Die ZIS kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -linien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind (§§ 203 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 78 Abs. 1 Nr. 2, 80, TKG).

2. Inwiefern besteht überhaupt die Notwendigkeit für einen Breitbandatlas der öffentlichen Hand – die Telekommunikationsunternehmen veröffentlichen ihre Netzabdeckung doch bereits selbst.

- Insbesondere im Bereich Festnetz gibt es in Deutschland eine vielfältige Landschaft an Marktteilnehmern. Der Breitbandatlas des Bundes stellt die Versorgungslage umfassend und anbieterneutral dar, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen. Das Ziel ist Information und Transparenz.

3. Warum erhebt die Bundesnetzagentur diese Daten?

- Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat (gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 TKG) Aufgaben der ZIS an die Bundesnetzagentur übertragen.

4. Warum brauchen wir einen Vertrag / müssen verpflichtet sein?

- Eine Datenlieferung ist immer erst nach formaler Verpflichtung möglich. So wird gewährleistet, dass für alle Beteiligten die Rechte und Pflichten geregelt sind und ein einheitlicher Standard erreicht wird. Die Verpflichtung kann durch den Abschluss des Vertrages ersetzt werden. Da der Vertrag regelmäßig Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten einspart, wird er bevorzugt angeboten.

5. Wie häufig müssen wir die Daten liefern?

- Die Datenlieferungsbestimmungen sehen eine halbjährliche Datenaktualisierung vor. Stichtage sind grundsätzlich der 30.06. und der 31.12. eines Jahres. Die Daten sind innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Stichtag zu liefern. Bei der erstmaligen Verpflichtung zur Datenlieferung richtet sich der Zeitpunkt der ersten Datenlieferung nach dem Zeitpunkt der individuellen Verpflichtung (durch Abschluss des Vertrages oder Zustellung des Verpflichtungsbescheids). Hier müssen die Daten innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss geliefert werden. Die genaue Frist teilen wir Ihnen bei Zusendung des gegengezeichneten Vertrages bzw. bei Zustellung des Verpflichtungsbescheids mit. Der Datenstand für die Erstlieferung soll dem Datum des Vertragsschlusses bzw. den aktuellsten verfügbaren Daten entsprechen.

6. Wird es eine Datenlieferungserinnerung vor den Stichtagen geben?

- Ja, wir werden eine Erinnerung per Mail versenden.

7. Wie funktioniert die Übermittlung der Daten?

- Die Daten sind zukünftig über das [Webupload Portal](#) auf der Homepage des Gigabit-Grundbuchs hochzuladen.
Angaben zu Format und Umfang der Daten finden sie in den Datenlieferungsbestimmungen des Breitbandatlas. Die Datenlieferungsbestimmungen sind [hier](#) abrufbar.

8. Was passiert mit den Daten?

- Ihre Daten werden für die breite Öffentlichkeit in verarbeiteter Form im [Breitbandatlas](#) veröffentlicht. Die Informationen werden in Rastern dargestellt, also nicht haushaltsscharf. Zudem plant die ZIS den Aufbau eines Downloadbereichs – angelehnt an den Downloadbereich des Mobilfunk-Monitorings (www.breitband-monitor.de/mobilfunkmonitoring/download). Auch hier werden die Daten nur in verarbeiteter Form und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitgestellt. Es wird also keinen Zugriff auf Originaldaten oder anbietergenaue Versorgungsinformationen geben. Weiterhin wird die ZIS den bereits existierenden WMS-Dienst (Web-Map-Service) anbieten. Für Analysezwecke (beispielsweise für die Beantwortung von Anfragen aus dem parlamentarischen Raum) greift die ZIS auf die gespeicherten Daten zurück und wertet diese für spezifische Anfragen aus. Hierbei werden nur die Ergebnisse der Auswertungen weitergeben und nicht die Originaldaten. Zudem gibt die ZIS die Informationen auf Anfrage an andere öffentliche Stellen weiter, sofern sie Aufgaben nach dem TKG erfüllen und die Informationen zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Auch in diesem Zusammenhang werden Ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt, da eine Informationsweitergabe nur stattfinden darf, wenn die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet, wie die ZIS.

9. Wie wird zukünftig mit dem Thema Mobilfunk umgegangen? Wie ist hier der weitere Zeitplan zur Umsetzung im Breitbandatlas?

- Die Darstellung der Mobilfunkversorgung im Breitbandatlas wird künftig mit der Darstellung im Mobilfunk-Monitoring harmonisiert. Breitbandatlas und Mobilfunk-Monitoring werden auf die gleiche Datengrundlage zugreifen, die von den Mobilfunknetzbetreibern an die Bundesnetzagentur übermittelt wird.

10. Wir liefern schon Daten an den Infrastrukturatlas, reicht das nicht?

- Der Infrastrukturatlas der von der zentralen Informationsstelle des Bundes bei der Bundesnetzagentur betrieben wird, ermöglicht eine Übersicht über potentielle Mitnutzungsmöglichkeiten im Breitbandausbau nach § 79 TKG. Hierfür erfragen wir in der Regel jährlich relevante Infrastrukturen, wie z.B. Glasfaser, Leerrohre, Holzmasten etc., bei ihren Eigentümern oder Betreibern.
Der Breitbandatlas nach § 80 TKG stellt der Öffentlichkeit deutschlandweit technisch mögliche Breitbandverfügbarkeiten dar. Gefragt sind hier also nicht Verlauf oder

Standorte von Einrichtungen die zu TK-Zwecken genutzt werden können, sondern eine Übersicht aller Adressen, die von einem Eigentümer oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder -linien beliefert werden können.

11. Wir liefern doch bereits Daten zu unseren Tarifen und Bandbreiten an die BNetzA. Wieso nutzen sie diese nicht?

- Beim Breitbandatlas geht es nicht um vermarktete Tarife und Bandbreiten, sondern um die adressgenaue technisch maximal mögliche Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen (je Technologie und techn. maximale Bandbreite für Up- und Download).

12. Warum nutzt man nicht Ergebnisse aus Markterkundungsverfahren?

- Es ist Ziel des Breitbandatlas, eine transparente Darstellung der Versorgung in Deutschland bereitzustellen. Die Meldungen im Rahmen der Markterkundungsverfahren des Graue Flecken Programms beschränken sich auf potentielle Fördergebiete und bilden somit nur einen Ausschnitt Deutschlands ab. Daher sind diese Ergebnisse kein adäquater Ersatz für die Datenerhebung für den Breitbandatlas. Zudem nehmen an den Markterkundungsverfahren nicht alle Eigentümer bzw. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und -linien zuverlässig teil.

13. Wer muss bei angepachteten Netzen die Daten übermitteln?

- Die Daten müssen durch den Betreiber geliefert werden, weil er die Endkundenbeziehung pflegt. Reseller werden nicht verpflichtet.
- Mittels der Vorleistung Bitstream Access versorgte Adressen sind aktuell durch den Vorleistungsanbieter verpflichtend zu liefern. Eine freiwillige Lieferung durch den Vorleistungsnehmer ist möglich
- Bei Nutzung einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) wird von einer Betreibereigenschaft des betreffenden Anbieters ausgegangen. Die Lieferpflicht besteht daher für alle Nutzer der entbündelten TAL.

14. Sind reine NE4-Betreiber, also solche, die nur Inhaus-Netze betreiben und Signale von NE3-Betreibern durchleiten, von der Meldepflicht zum Breitbandatlas ausgenommen?

- Derjenige Netzbetreiber sollte Daten liefern, der prinzipiell auch eine Kundenbeziehung für Breitbanddienste unterhalten kann. Im hier beschriebenen Fall leitet der NE4-Betreiber nur durch und der NE3-Betreiber pflegt die Endkundenbeziehung. Daher ist hier der NE3- und nicht der NE4-Betreiber zur Datenlieferung verpflichtet.

15. Was ist mit Carriern, die keine Breitbandanschlüsse zur Verfügung stellen und auch keine eigene Infrastruktur in diesen Rahmen haben. Können diese so lange von dem Verfahren ausgesetzt werden?

- Das ist richtig. Zur Datenlieferung verpflichtet sind alle Eigentümer oder Betreiber öffentlicher TK-Netze oder TK-Linien. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zur Datenlieferung verpflichtet sind, nehmen Sie bitte mit der Bundesnetzagentur Kontakt auf: zis@bnetza.de. Diese wird Ihren Fall individuell prüfen.

16. Laut Datenlieferungsbestimmung sind nur öffentliche Festnetze Gegenstand der Datenlieferung? Ist das korrekt? Als Betreiber öffentlicher Funknetze (z.B. DVB-T) sind somit keine Datenlieferungen erforderlich?

- Das hängt davon ab, ob der Betreiber Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einer öffentlichen Telekommunikationslinie ist. Bei DVB-T gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist und somit keine Datenlieferung erforderlich ist.
Wenden Sie sich im Zweifelsfall bitte an zis@bnetza.de und wir prüfen Ihren Fall.

17. Was unterscheidet den Verpflichtungsbescheid vom Mustervertrag?

- Beim Verpflichtungsbescheid werden Sie im Gegensatz zum Abschluss eines Mustervertrages in einem Verfahren angehört und Ihnen damit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Im Anschluss wird in einem Verwaltungsakt die Verpflichtung per Bescheid vorbereitet. Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand für beide beteiligten Seiten bei einer Verpflichtung höher, so dass wir Musterverträge bevorzugt anbieten.

18. Was ist im Mustervertrag damit gemeint, dass der Datenlieferant sich verpflichtet, alle Umstände, welche Einfluss auf den Umfang seiner Verpflichtung haben, unverzüglich mitzuteilen?

- Alle Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und -linien sind grundsätzlich verpflichtet, Informationen nach §80 an die ZIS zu liefern. Wenn sich Ihr Unternehmensgegenstand dahingehend verändert, dass Sie sich von dieser Verpflichtung ausgenommen sehen, dann müssen Sie das der ZIS unverzüglich mitteilen. Veränderungen, die einen Einfluss beispielsweise auf den Umfang Ihrer Datenlieferung haben (z.B. Vergrößerung Ihres Versorgungsgebietes) sind mit dem Absatz im Mustervertrag nicht gemeint.

19. Mit welchem Vorlauf kommuniziert die ZIS Änderungen an den Datenlieferungsbestimmungen?

- Die ZIS wird etwaige Änderungen an den Datenlieferungsbestimmungen so früh wie möglich an die Datenlieferanten kommunizieren, spätestens jedoch vier Wochen vor der nächsten regelmäßigen Datenlieferung. Andernfalls kann der Datenlieferant bei der ZIS eine Fristverlängerung für die Datenlieferung beantragen.



TEIL B - technische Fragen

20. Gibt es von Ihnen Vorlagen zum Ausfüllen für die Datenlieferung?

- In den Datenlieferungsbestimmungen ist ein Beispiel für die Übermittlung der Adressen gezeigt (Kapitel 1.2.1.2 XLSX (Excel)). Zusätzlich steht im Service-Bereich des Webupload Portals eine Spezifikation zur Verfügung.

21. Können für die Versorgungsgebiete auch dxf-Dateien oder sonstige Dateien aus CAD-Systemen geliefert werden?

- Nein, diese Dateien können von uns nicht verarbeitet werden. Eine Übersicht über die möglichen Dateiformate finden Sie in den Datenlieferungsbestimmungen: Kapitel 1.2.1 Datenformate & Kapitel 1.3.1 Datenformate Shapefiles, KML

22. Kann ich Netzpläne als KML-Datei zur Verfügung stellen?

- Nein. Wir können als KML Informationen nur Versorgungsflächen mit den entsprechenden Versorgungsinformationen entgegennehmen.

23. Können wir Lieferdaten als KML-ZIP-Datei per E-Mail zusenden?

- Nein. Die Datenlieferanten müssen ihre Lieferungen selbständig über das Webupload Portal zur Verfügung stellen.

24. Welcher Zeichencode wird für die xlsx- bzw. csv-Dateien verwendet?

- Es soll UTF-8 verwendet werden.

25. Beim Upload der Daten als KML oder Shape treten Fehler auf, weil bei einem Datensatz keine Adress- oder Versorgungsinformationen angezeigt werden.

- Fehlende Informationen über das Stiftsymbol in der Folgemaske manuell ergänzen. In diese Maske tragen Sie bitte die Information zu jedem Gebiet ein. In der Übersichtliste sehen Sie dann einen grünen Punkt am Anfang der Zeile, der angibt, dass alle geforderten Informationen bereitgestellt wurden.

Eigenschaften des Versorgungsgebietes

Name Versorgungsgebiet

Technologie

Upload (Mbit/S)

Download (Mbit/S)

Abbrechen

Ok

26. Wie können die Versorgungsgebiete angegeben werden? Ist es möglich vorgegebene Kacheln auszuwählen?

- Versorgungsgebiete können interaktiv eingezeichnet, oder als Polygone hochgeladen werden. Im Hintergrund ermittelt das Webupload Portal die Adressen, welche in den übermittelten Gebieten liegen. Die ermittelten Adressen können als Liste eingesehen werden.

27. Ist ein Export der durch ein Versorgungsgebiet generierten Adressliste möglich?

- Die eingezeichneten Gebiete können als GeoJSON-Datei exportiert werden. Die Adressen zum gezeichneten Gebiet können im Portal eingesehen werden.

28. Wie kann ich übermittelte Versorgungsgebiete editieren?

- Übermittelte Versorgungsgebiete können nicht mehr editiert werden. Falls Sie Änderungen übermitteln möchten können sie eine neue vollständige oder Delta Lieferung im Webupload Portal zur Verfügung stellen.

29. Wo können wir kontrollieren welche Gebiete erfasst wurden?

- Eine Darstellung der Gebietserfassung ist in der aktuellen Version des Webupload Portals nicht vorgesehen.

30. Wie können wir Daten auf Hausnummer oder sogar Haushaltsebene ausweisen?

- Obwohl im TKG von haushaltsbezogene Daten gesprochen wird, erheben wir für den Breitbandatlas nur Daten auf Ebene von Adressen. Es müssen keine Haushalte gezählt werden. Die haushaltsbezogene Übersicht wird im Nachgang durch Verschneidung mit Haushaltsdaten Dritter erzeugt. Wenn Sie Adresslisten übermitteln möchten, finden Sie in den Datenlieferungsbestimmungen ein Beispiel und können auch die grundsätzlichen Bestimmungen zu allen Möglichkeiten der Datenübermittlung nachlesen.

31. Wir haben nur Angaben welche Straßen mit Glasfaser ausgebaut sind? Reicht es in der .xlsx Datei Straßen anzugeben, wenn keine Informationen auf Hausnummernebene vorliegen?

- Es reicht aus, die Straße anzugeben falls die Hausnummer nicht vorliegt. Es ist wichtig, dass in der Lieferdatei die Spalte Hausnummer steht, auch wenn sie leer ist. Alternativ können Sie die Zeichnungsfunktion im Webupload Portal nutzen.

32. Erfolgt eine Validierung der Daten während des Upload-Prozesses?

- Die Daten werden beim Upload automatisch auf den Dateityp geprüft. Die Plausibilisierung und Verifizierung der Daten erfolgt bei der Datenverarbeitung. Bei Fragen werden wir uns mit den datenliefernden Unternehmen direkt in Verbindung setzen.

33. Wie können Mischgebiete dargestellt werden? Was ist, wenn nur ein Teil der Adressen in einem Gebiet versorgt werden?

- Wenn Sie Adresslisten liefern, können Sie die Art der Versorgung an der jeweiligen Adresse differenziert hinterlegen. Wenn Sie die versorgten Gebiete im Webupload Portal einzeichnen wollen, müssen Sie die Gebiete in die jeweiligen Einheiten einteilen, die der tatsächlichen Versorgung entsprechen. Die eingezeichneten Gebiete können als GeoJson-Datei exportiert werden. Die Adressen zum gezeichneten Gebiet

können eingesehen werden. Eine individuelle Korrektur je Adresspunkt ist nicht möglich.

34. Wie sind unterschiedliche Technologien oder unvollständige Adresslisten innerhalb eines Gebiets zu liefern?

- Die Technologie muss spezifisch für jeden einzelnen Adresspunkt ausgewiesen werden.

35. Sind Überschneidungen auf Grund unterschiedlicher Technologien in den Adresslisten oder Versorgungsgebieten zulässig?

- Ja, Mehrfachnennungen pro Adresspunkt sind möglich

36. Ab wann müssen Neubaugebiete oder Ausbaugebiete neuerer Technologien geliefert werden?

- Die Daten sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu liefern, d. h. sobald das Produkt technisch verfügbar ist und nicht erst, wenn es den Kunden zur Buchung angeboten wird.

37. „DSL“ taucht in der Auswahl der Technologien nicht auf. / Wird bei „VDSL“ zwischen „mit Vectoring“ bzw. „ohne Vectoring“ unterschieden?

- Bei Versorgungsmeldungen auf Basis von DSL-Technologien ist nach dem Grad des Ausbaus der Glasfaser zu differenzieren und entsprechend FTTC oder FTTB zuzuordnen. A-DSL kann in der Kategorie sonstige Breitbandtechnologien gemeldet werden.

38. Können Daten auch freiwillig in kürzeren Abständen geliefert werden?

- Ja, das ist möglich. Um einen möglichst aktuellen Stand der Breitbandversorgung abbilden zu können, plant die ZIS auch weiterhin eine halbjährliche Datenabfrage. Unbenommen davon, können aktualisierte Daten auch unterjährig im Datenportal hochgeladen werden. Die aktualisierten Daten sind dann nicht sofort im öffentlichen Teil des Breitbandatlas zu sehen, stehen aber für die Analysezwecke der ZIS unmittelbar zur Verfügung.

39. Sind Daten über Dark-Fiber-Netze zu liefern?

- Nein, diese Daten sind für den Breitbandatlas irrelevant, da hierdurch keine Technologie für den Endkunden zur Verfügung gestellt wird. Es sind nur technisch verfügbare Bandbreiten von Interesse. Im Infrastrukturatlas hingegen ist Dark-Fiber zu melden.

40. Beim Upload gibt es eine Begrenzung auf 10 Versorgungsgebiete. Wie können weitere Gebiete geliefert werden?

- Die Anzahl ist in einer Lieferung auf 10 Dateien/gezeichnete Gebiete begrenzt. Allerdings ist es möglich beliebig viele Lieferungen pro Anbieter hochzuladen. Die Daten werden dann anschließend bei der Aufbereitung zusammengefasst.

41. Ist die mögliche oder die gebuchte Versorgung anzugeben?

- Es ist die mögliche Versorgung anzugeben. Diese entspricht der maximalen technisch verfügbaren Bandbreite.

42. Wie ist die maximale technisch verfügbare Bandbreite definiert? Bezieht sie sich auf die aktuell vorhandene aktive Technik oder auf die technisch realisierbare Bandbreite?

- Es ist jene Technologie bzw. Bandbreite zu melden, die zum aktuellen Zeitpunkt technisch maximal verfügbar ist und nicht eine Bandbreite die zukünftig realisierbar wäre. Etwaige Dämpfungen müssen nicht einberechnet werden.

43. Sind Homes Connected und Homes Passed anzugeben?

- Im Moment gibt es in der öffentlichen Darstellung des Breitbandatlas noch keine Differenzierung zwischen Homes Connected und Homes Passed. Sofern Ihnen beides vorliegt, können Sie sowohl Homes Connected als auch Homes Passed angeben.

44. Wie wird Homes Passed definiert?

- Unter "homes passed" fallen Adresspunkte und Endkunden, an deren Grundstücksgrenzen in unmittelbarer Nähe auf derselben Straßenseite ein · Leerrohrverband vorhanden ist, der ein für den FTTB/FTTH-Ausbau dieses Grundstücks vorgesehenes Speedpipe-Leerrohr bzw. Glasfaserkabel enthält, oder · HFC-Netz vorhanden ist, bei dem eine Abzweigung durch das Setzen einer Muffe möglich ist, sodass zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen sowie in angemessen kurzer Zeit die Einrichtung eines Hausanschlusses möglich ist. (Vgl. Gigabit-Richtlinie des BMVI vom 05.10.2021)

45. Wie lange dauert es, bis die Daten nach dem Upload im Breitbandatlas angezeigt werden?

- Die ZIS rechnet grundsätzlich mit einer Verarbeitungsdauer von ca. 4-6 Wochen.

46. Sind meine Daten sicher?

- Ja, Ihre Daten sind sicher. Im Webupload Portal wird eine passwortbasierte Authentifizierung angewandt. Die Speicherorte der Daten sind verschlüsselt und auch die Datenübertragung ist beim Upload SSL-Verschlüsselung über HTTPS. Die Daten werden in einem Cloud Rechenzentrum in Frankfurt gehalten.

47. Ich habe weitere technische Fragen zur Übermittlung oder Darstellung der Daten

- Bitte stellen Sie uns die Frage per E-Mail an zis@bnetza.de.